Kanton Zürich

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen**

Band (Jahr): **12/1926 (1926)**

PDF erstellt am: **31.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-29371

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

B. Kantonale Gesetze und Verordnungen (Reglemente, Lehrpläne etc.).

I. Kanton Zürich.

1. Volksschule (Primar- und Sekundarschule).

I. Organisation und Lehrplan des hauswirtschaftlichen Unterrichts der Volksschule des Kantons Zürich. (Vom 24. Februar 1925.)

I. Bestimmungen über die Organisation und die Durchführung des Unterrichts.

1. Die Primarschulgemeinden und Sekundarschulkreise werden ermächtigt, den hauswirtschaftlichen Unterricht unter die Lehrgegenstände der 7. und 8. Primarklasse und der Sekundarschule aufzunehmen.

Sofern nicht mindestens acht Teilnehmerinnen sich einfinden, ist von der Einführung des hauswirtschaftlichen Unterrichtes abzusehen.

Den Schulpflegen wird empfohlen, durch Zusammenzug der Schülerinnen der 7. und 8. Klasse innerhalb der Schulkreise Abteilungen für den hauswirtschaftlichen Unterricht zu bilden.

Die Schülerinnenzahl soll 24 nicht übersteigen.

2. Die Einführung des hauswirtschaftlichen Unterrichtes hat auf Beginn des Schuljahres zu erfolgen. Sie ist unter Angaben der Stundenzahlen der einzelnen Fächer und der Zahl der Schülerinnen, und unter Einsendung des Stundenplanes jeweilen bis 20. März der Erziehungsdirektion zum voraus anzuzeigen.

3. Für die Anstellung und Besoldung der Haushaltungslehrerinnen gelten dieselben Bestimmungen wie für die Anstellung der Arbeitslehrerinnen. Wählbar sind die Lehrkräfte, die das zürcherische Wählbarkeitszeugnis als Haushaltungslehrerin besitzen.

In besonderen Verhältnissen kann die Übertragung des Unterrichtes mit besonderer Bewilligung der Erziehungsdirektion in beschränktem Umfang an Arbeitslehrerinnen oder Primarlehrerinnen erfolgen, soweit sie sich über die Befähigung durch den Besuch von hauswirtschaftlichen Kursen auszuweisen vermögen.

4. Der hauswirtschaftliche Unterricht umfaßt:

A. In der Primarschule:

a) bei Beschränkung auf Hauswirtschaftslehre:
2 Wochenstunden in der 8. Klasse,

b) in Verbindung mit Kochunterricht:
4 Wochenstunden in der 8. Klasse, oder
2 Wochenstunden in der 7. Klasse (Hauswirtschaftslehre) und
4 Wochenstunden in der 8. Klasse (Kochunterricht).

In demselben Umfang kann der hauswirtschaftliche Unterricht in den Spezialklassen erteilt werden; ebenso in den Abschlußklassen für Repetenten.

B. In der Sekundarschule:

a) bei Beschränkung auf Hauswirtschaftslehre:
1—2 Wochenstunden in der II. Klasse,

b) in Verbindung mit Kochunterricht:
3 Wochenstunden in der II. Klasse.

5. Die Gesamtstundenzahl der Mädchen soll für die 7. und 8. Klassen 31—33, für die II. Sekundarschulklassen 31—34 betragen.

Unter Beachtung dieser Bestimmung sind den einzelnen Fächern im Lektionsplane Unterrichtsstunden nach Maßgabe der folgenden Zusammenstellung einzuräumen:

	Stundenzahlen pro Woche			
	7. Kl.	Abschl.-Kl.	8. Kl.	II. Sek.-Kl.
Biblische Geschichte und Sittenlehre	2	2	2	2
Deutsche Sprache	5—6	5	5—6	5—6
Französische Sprache	—	—	—	5—6
Rechnen	5—6	5	5—6	4
Geometrie				0—2
Naturkunde	2	2	2	2
Geographie	2	0—2	2	2
Geschichte	2	0—2	0—2	2
Schreiben	0—1	0—1	0—1	0—1
Zeichnen	1—2	1—2	1—2	1—2
Gesang	2	2	2	2
Turnen	2	2	2	2
Handarbeit	4—6	4—6	4—6	4
Hauswirtschaftl. Unterricht	2	4—6	2—4	2—3

In Ausnahmefällen entscheidet die Erziehungsdirektion.

6. Den Schülerinnen der II. Sekundarklasse ist frei zu stellen, entweder den hauswirtschaftlichen Unterricht zu besuchen oder sich mit den Knaben am Geometrie- und Schreibunterricht zu beteiligen.

7. Zum hauswirtschaftlichen Unterricht der II. Sekundarklasse können ausnahmsweise auch Schülerinnen der I. oder III. Sekundarklasse zugezogen werden. Gesuche um Bewilligung solcher Ausnahmen sind an die Erziehungsdirektion zu richten,

die über die Zulassung und die in den andern Fächern vorzunehmende Entlastung der Schülerinnen von Fall zu Fall entscheidet.

8. Über die zur Erlangung der Bundessubvention erforderlichen Anordnungen sind die Weisungen des kantonalen Fortbildungsschulinspektors (Kaspar Escherhaus, Zimmer 314) einzuholen.

9. Diese Anordnungen haben den Sinn eines Provisoriums, für dessen Dauer die mit ihnen in Widerspruch stehenden Bestimmungen der Lehrpläne der Primar- und Sekundarschule, sowie des Reglementes über die Abfassung der Stundenpläne aufgehoben werden.

II. Lehrplan.

A. Allgemeines.

1. Der hauswirtschaftliche Unterricht hat die Mädchen mit der zweckmäßigen Besorgung der in einem einfachen Haushalt notwendig werdenden Verrichtungen bekannt zu machen. Er soll in den Schülerinnen Lust und Liebe zu der häuslichen Tätigkeit wecken, ihren Sinn für Pünktlichkeit, Ordnung, Reinlichkeit und Sparsamkeit schärfen und ihr Verantwortungsgefühl für das Wohlergehen ihrer Angehörigen fördern.

2. Die Belehrungen haben die praktische Betätigung zu ergänzen und zu vertiefen. Die praktischen Arbeiten werden je nach ihrer Art in Gruppen von 2, 3 oder 4 Schülerinnen besorgt, damit alle Mädchen gleichmäßig zu allen Verrichtungen herangezogen werden und so durch vielseitige Übung zu etwelcher Geschicklichkeit gelangen.

3. Im Kochen ist mehr auf möglichst gründliche und systematisch vorwärtsschreitende Behandlung einfacher Zubereitungsarten zu sehen als auf Mannigfaltigkeit der Gerichte.

Die Aufräumungsarbeiten werden von den Schülerinnen in monatlicher Kehrordnung ausgeführt.

Zu den Aufgaben jeder Lektion gehören ferner die Berechnung der zu kochenden Gerichte und das Eintragen sämtlicher Ausgaben für Nahrung, beziehungsweise Putzmaterialien, ins Haushaltungsbuch.

Die zubereiteten Gerichte werden von den Schülerinnen in Form einer Mahlzeit eingenommen, die dazu benützt wird, auch die Bedienung des Tisches in den Bereich der Belehrung zu ziehen.

4. Die Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse erlaubt es nicht, allen Schulen dasselbe Maß des Lehrstoffes vorzuschreiben.

Die Lehrerinnen haben je nach der ihnen zur Verfügung stehenden Zeit und in Anpassung an die Verhältnisse unter den im Stoffverzeichnis aufgeführten Lehrgegenständen eine Auswahl zu treffen. Dabei ist darauf zu achten, daß auch da, wo eine Schulküche vorhanden ist, bei passender Gelegenheit hauswirtschaftliche Belehrungen in den Unterricht eingeschaltet werden.

B. Stoffverzeichnis.

1. Hauswirtschaftslehre.

I. *Allgemeine Einführung*, Reinlichkeit, Ordnung, Pünktlichkeit, in ihrer Anwendung auf die Schülerinnen und auf den Schulraum.

1. Die Zimmerluft in ihrer Bedeutung für Körper und Sinne. Verunreinigung durch Gase und Staub und ihre Bekämpfung. Lüften und Reinigen.
   a) Die Entfernung des Staubes auf trockenem Wege, angewandt an Fußböden, Treppen, Wänden, Möbeln, Schränken und Schubladen, Türvorlagen und Teppichen, Kleidern und Schuhwerk.
      Handhabung von Staublappen und Staubbürsten, von Wischer und Flaumer.
   b) Das Reinmachen auf nassem Wege, angewandt an den gebräuchlichsten Einrichtungsgegenständen und Putzgefäßen, an Möbeln, Wänden und Böden verschiedener Art.
      1. Reinigungsmittel: Das Wasser und seine Anwendung, Seife und Soda in ihrer Wirkung.
      2. Werkzeuge: Wasch- und Putzlappen, Fegbürsten und Schrupper in ihrer Anwendung und Instandhaltung.
2. Sonne und Licht und ihr Einfluß auf die menschlichen Wohnstätten.
   a) Natürliche und künstliche Beleuchtung:
      Das Fenster und seine Besorgung.
      Petrollampe, Gaslicht und elektrisches Licht und deren Bedienung.
   b) Gefahren der künstlichen Beleuchtung und ihre Verhütung.

II. *Die Wohnung und ihre Bedeutung* für den Einzelnen und für die Familie.

1. Die Wohnstube.
   a) Anordnung des Raumes und der Einrichtungsgegenstände.

b) Zimmerschmuck: Bilder, Spiegel, Teppiche, Pflanzen in ihrer Bedeutung und Instandhaltung.
c) Der Familientisch: Anordnung für Alltag und Festtag. Bedienung. Pflege guter Gewohnheiten.
d) Die Tischgerätschaften und ihre Benützung und Erhaltung durch Sorgfalt, Reinmachen und Blankputzen.

2. Die Küche. Bedeutung für die Familiengemeinschaft.
a) Das Küchengeschirr und seine Instandhaltung.
b) Aufwaschen, Blankputzen, Einordnen.

3. Das Schlafzimmer. Seine Bedeutung für die Gesundheit und Leistungsfähigkeit des Menschen.
Die Einrichtungsgegenstände und ihre zweckdienliche Besorgung.

III. *Die Pflege des Familiensinnes.*

1. Festtage in der Familie und ihre Bedeutung.
Anforderungen an die Aufmerksamkeit der Familienglieder.
2. Hilfeleistung bei leichtern Krankheitserscheinungen und Unfällen.
3. Die Wartung jüngerer Geschwister.
a) Körperpflege: Anforderungen an Bettchen, Kleidung, Ernährung, Waschen, Baden, Reinhalten.
b) Beschäftigung im Hause und im Freien.

2. Kochunterricht.

a) Umfang des Lehrstoffes.

1. Die Küche und ihre Einrichtungsgegenstände.
2. Herde und Heizstoffe.
3. Kaltes und heißes Wasser in seinen Wirkungen in Küche und Haushalt.
4. Nahrungsmittel und Nährstoffe in ihrer Bedeutung für den Körper; Genußmittel.
5. Die wichtigsten Nahrungsmittel unter Hinweis auf Herkunft und Gewinnung, Nährgehalt, Preiswürdigkeit, Einkauf, Verwendung, Aufbewahrung; die Genußmittel und ihre Bedeutung.
6. Verdauungsorgane und Verdauung.
7. Anforderungen an die tägliche Kost und Zusammenstellen von Speisezetteln für den einfachen Tisch; Krankenkost.
8. Die grundlegenden Kochvorgänge.
9. Hauswirtschaftliche Berechnungen.

10. Praktische Beschäftigung:
a) Bedienung des Herdes und Instandstellung der Küche;
b) Kochen einer Anzahl einfacher Gerichte;
c) Bedienung des Tisches;
d) Waschen, Strecken und Flicken von Küchenwäsche;
e) Führung des Kassabuches.

b) Verteilung des Lehrstoffes auf 40 Lektionen.

1. Einführung in die Schulküche.
Anlage des Haushaltungsbuches.
Einführung in die Ämter. Einüben derselben.

2. Herd, Kochgeschirr. Das Anfeuern. Wirkung des Feuers auf Wasser und Speisen.
Tagesgericht: Eingerührte Suppe.
Bedienung des Tisches; die Aufräumungsarbeiten.

3. Nahrung. Grundlegende Begriffe.
Die Eigenschaften des Wassers im Dienste der Küche.
Tagesgericht: Kartoffelsuppe.
Aufräumungsarbeiten. Wiederholung.

4. Die Nährstoffe. Ihre Bedeutung für den Körper, abgeleitet von der Zusammensetzung der Milch.
Tagesgericht: Maisbrei.

5. Die Milch. Arten, Prüfungsmittel, Preis, Aufbewahrung.
Das Kochen der Milch.
Tagesgericht: Reisbrei, Dörrobst (Papier- oder Kochkiste).

6. Milch, als Wiederholung.
Kindermilch, Anordnungen und Darreichung.
Tagesgericht: Grießköpfchen und Fruchtsauce.

7. Milchprodukte. Butter, Käse. Bedeutung für die Ernährung.
Tagesgericht: Makkaroni mit Käse und Salat.

8. Das Ei. Nährstoffe, Preiswürdigkeit.
Bedeutung des Eies in der Krankenernährung, Prüfungsmittel, Aufbewahrung.
Tagesgericht: Flaumweiche und hartgekochte Eier, Eierdünkli und Spinat.

9. Getreidefrüchte. Arten, Anbau, Ernte, unterscheidende Merkmale.
Bedeutung als Nahrungsmittel.
Der Hafer und seine Präparate.
Wert für Kinder und Erwachsene.
Tagesgericht: Haferbrei und gekochte Zwetschgen.

10. Getreidefrüchte. Fortsetzung.
Weizen: Merkmale, Mahlprodukte und ihre Bestandteile. Bedeutung von Kleber und Stärke. Veränderung des Mehls durch Einwirkung der Fetthitze (Dünsten, Rösten).

Tagesgericht: Geröstete Mehlsuppe mit Käse.

11. Mehlpräparate und Teigwaren. Bedeutung und Herstellung des Brotes. Nährgehalt, Verdaulichkeit und Preiswürdigkeit der gebräuchlichsten Brotsorten.
Wert der Teigwaren. Herstellung, Einkauf und Verwendung.

Tagesgericht: Spätzlisuppe, Spätzli und gekochte Rhabarber.

12. Frische Gemüse. Nährwert und Preiswürdigkeit der verschiedenen Gemüsegruppen und Regeln der Vor- und Zubereitung.

Tagesgericht: Gemüsesuppe.

13. Frische Gemüse. (Wiederholung und Ergänzung.) Aufbewahrung in frischem Zustande und durch Dörren. Einlegen von Bohnen in Salzwasser.

Tagesgericht: Grünes Bohnengemüse und Salzkartoffeln.

14. Die Kartoffel. Anbau und Ernte, Arten, Nährstoffe, Nährwert, Regeln der Zubereitung.

Tagesgericht: Kartoffeln nach Freiburger Art und Rüben- oder Bohnensalat.

15. Die Hülsenfrüchte. Arten, Merkmale, Gewinnung, Aufbewahrung. Nährstoffe. Zubereitungsregeln.

Tagesgericht: Erbssuppe mit Sago (Kochkiste), Fruchtschnitten.

16. Hülsenfruchtpräparate. Arten, Preiswürdigkeit, Zubereitung.

Tagesgericht: Hülsenfruchtkoteletten und gekochte Birnen.

17. Das Obst. Arten, Wert für Gesunde und Kranke, Preiswürdigkeit, Verwendung, Aufbewahrung.

Tagesgericht: Gekochte Zwetschgen und Maispfluten.

18. Fette. Bedeutung des Fettes für den Körper und für die Küche. Aufbewahrung, Arten. Verhaltungsmaßregeln bei brennendem Fett.

Tagesgericht: Röstkartoffeln und Wirsing- oder Kopfsalat. Herstellen einer Fettmischung auf Vorrat.

19. Das Fleisch. Nährstoffe, Wert als Nahrungsmittel, Einkauf und Behandlung in der Küche.

Schweinefleisch. Nährwert, Verdaulichkeit, Verwendung.
Das Dämpfen des Fleisches.
Tagesgericht: Schweinefleisch mit Kohl und Kartoffeln, gedämpft als Eintopfgericht.

20. Das Fleisch. Wiederholung und Ergänzung.
Rindfleisch. Nährwert, Verdaulichkeit, Einkauf.
Regeln für das Sieden des Fleisches.
Tagesgericht: Fleischbrühsuppe, gekochtes Rindfleisch mit Gemüsebeilagen, Salzkartoffeln.

21. Das Fleisch. Koch- und Bratstücke. Gehacktes Fleisch. Würste.
Das Anbraten. Zuspeisen zu Fleischgerichten.
Tagesgericht: Grießsuppe, gehackte Fleischplätzchen und gedämpfter Wirsing.

22. Eingeweide. Nährwert, Preis, Preiswürdigkeit.
Tagesgericht: Brotsuppe, Voressen von Lunge und Herz mit gekochtem Reis, oder gebratene Leber mit Kartoffelsalat.

23. Knochen, Leim, Krankenspeisen. Regeln über die Zubereitung und Darreichung von Krankenkost.
Tagesgericht: Gerstenschleimsuppe, Plattenmus, Zitronenwasser.

24. Genußmittel: a) Gewürze, b) Getränke. Wohltätige und schädigende Wirkungen. Surrogate. Einkauf und Verwendung.
Tagesgericht: Schwarztee und Äpfelröste.

25. Zusammenstellung vollständiger Mahlzeiten. Notwendige Eigenschaften derselben.
Tagesgericht: Brätkügeli in weißer Sauce, gedämpfte Rüben.

26. Festtage in der Familie. Vorbereitungsarbeiten und Überraschungen. Decken eines Festtagstisches.
Herstellung von Weihnachtsgebäck.
Tagesgericht: Kakao mit Brot.

27. 28. Das Reinmachen. Ordnungsliebe und Reinlichkeit in ihrer Bedeutung für den Einzelnen, für die Familie und für das Haus. Allgemeine Regeln des Reinmachens.
Tagesarbeit: Putzen von Küchenteilen und Küchengeräten.
Tagesgericht: Nahrhafte Suppe. (Linsen-, Erbsen- oder Kostsuppe.)

29. Herd- und Ofenfeuerung. Brennmaterial. Das Anfeuern.
Tagesgericht: Makkaroni und Apfelschnitze.

30. 31. Die Wäsche. Bedeutung reiner Wäsche für Körper und Haushalt. Waschmittel. Sortieren, Einzählen und (wenn möglich) Einlegen der Wäschestücke. Waschen der eingelegten Stücke und Aufhängen derselben. Aufräumungsarbeiten.

Tagesgericht: Bohnen mit Speck, Kartoffeln.

32. Die Getreidekörner. Wiederholung und Ergänzung.

Tagesgericht: Maisschnitten und gekochte dürre Birnen oder Äpfel.

33. Milch und Milchprodukte. Wiederholung.

Tagesgericht: Ziegerkuchen oder Käsewähe und Lindenblütentee.

34. Grüne Gemüse und Kartoffel. Wiederholung und Ergänzung.

Winter- und Frühjahrsgemüse.

Tagesgericht: Kartoffelküchlein und Krautsalat.

35. Das Ei. Wiederholung.

Tagesgericht: Omeletten und Apfelmus.

36. Das Backen im Fett. Grundlegende Regeln.

Tagesgericht: Eierröhrli und Milchkaffee.

37. Eingeweide und Fette. Wiederholung.

Tagesgericht: Spinat- oder Kräutersuppe, Kutteln und Röstkartoffeln.

Herstellung einer Fettmischung auf Vorrat.

38. Frühjahrsputzerei in der Küche.

Tagesgericht: Bodenkohlrabi oder gedörrte Bohnen und Kartoffeln.

39. Herstellung einer Sonntagsmahlzeit unter Wiederholung der einschlägigen Kochregeln.

40. Abschluß. Kassabuch und Küchenrevision.

Tagesgericht: Rinds- oder Schweinsbraten mit Kartoffelstock.

C. Einführung.

Die Bestimmungen über die Organisation und Durchführung des hauswirtschaftlichen Unterrichtes der Volksschule des Kantons Zürich und der dem Unterricht zugrunde liegende Lehrplan werden genehmigt und auf Beginn des Schuljahres 1925/26 in Kraft erklärt.

2. Fortbildungsschule.

2. Lehrpläne für die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule des Kantons Zürich. (Vom 10. Februar 1925.)[1])

---

3. Mittelschulen und Berufsschulen.

3. Schulordnung für das Lehrerseminar des Kantons Zürich in Küsnacht. (Vom 23. Dezember 1925.)

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Der Unterricht am Seminar umfaßt vier Jahreskurse, mit Beginn auf Ende April oder anfangs Mai.

Zur Aufnahme in die erste Klasse ist das mit dem 30. April zurückgelegte 15. Altersjahr, zur Aufnahme in eine höhere Klasse das entsprechend höhere Alter erforderlich. Wer das Alter von 20 Jahren überschritten hat, wird zum Eintritt in die erste Klasse nicht zugelassen.

§ 2. Jeweilen im Monat Januar ladet die Seminardirektion durch öffentliche Ausschreibung zur Anmeldung für den Eintritt ein.

Innerhalb der angesetzten Frist sind der Seminardirektion einzusenden:

1. Eine schriftliche Bewerbung um Aufnahme mit kurzer Angabe des bisherigen Schulbesuches;
2. ein amtlicher Altersausweis;
3. das Schulzeugnis;
4. ein kurzes Verzeichnis des während der drei Sekundarschuljahre behandelten Lehrstoffes in Geschichte, Geographie und Naturkunde, nebst weitern, das Schulzeugnis ergänzenden Angaben, im besondern über die Fähigkeiten und die Eignung zum Lehrerberuf;
5. ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand und ein Ausweis über erfolgte Impfung;
6. im Falle der Bewerbung um ein Stipendium: die in § 17 geforderten Ausweise.

Außerdem ist zur Aufnahme der Besitz des Schweizerbürgerrechtes erforderlich. Wer nicht Bürger des Kantons Zürich ist, hat einen Ausweis über die Dauer der Niederlassung im Kanton beizubringen.

§ 3. Die Aufnahme von Schülern erfolgt in der Regel nur zu Anfang des Schuljahres.

---

[1]) Siehe Einleitende Arbeit.

§ 4. Die Aufnahmeprüfung findet Ende Februar oder anfangs März statt. Sie setzt die Kenntnisse und Fertigkeiten voraus, die durch den dreijährigen Besuch einer zürcherischen Sekundarschule oder einer auf gleicher Stufe stehenden Lehranstalt erworben werden können. Für den Eintritt in eine obere Klasse ist der Ausweis über die Beherrschung des in den vorangehenden Seminarklassen behandelten Lehrstoffes erforderlich.

§ 5. Die Aufnahmeprüfung für die erste Klasse umfaßt folgende Fächer:

1. Deutsche Sprache (Lesen, Verständnis; Grammatik; Aufsatz).
2. Französische Sprache (mündlich; schriftlich).
3. Arithmetik und Geometrie (mündlich; schriftlich).
4. Geschichte und Geographie.
5. Naturkunde.

In den Fächern Geschichte, Geographie und Naturkunde kann gruppenweise in je einem Fach geprüft werden.

§ 6. Die Aufnahmeprüfung hat bestanden, wer einen Notendurchschnitt von mindestens 3¾ erreicht hat. Außerdem sind für die Aufnahme auch die Charaktereigenschaften der Bewerber und der jeweilige Bedarf an Lehrkräften maßgebend.

Der definitiven Aufnahme geht eine vierteljährige Probezeit voraus. Die definitive Aufnahme erfolgt, wenn die Leistungen und das Betragen den Anforderungen entsprechen.

§ 7. Mit Bewilligung der Aufsichtskommission können ausnahmsweise Auditoren aufgenommen werden, die den Unterricht nur in einzelnen Fächern besuchen.

Die Auditoren haben keine Aufnahmeprüfung zu bestehen; dagegen haben sie die Erklärung abzugeben, daß sie sich durch den Besuch des Unterrichtes auf die zürcherische Fähigkeitsprüfung vorbereiten wollen. Die Erziehungsdirektion kann ausnahmsweise auch in andern Fällen die Zulassung als Auditor gestatten.

§ 8. Der Unterricht ist für Kantonsbürger und für solche Bürger anderer Kantone, die seit wenigstens acht Jahren im Kanton niedergelassen sind, unentgeltlich. Die übrigen Schüler zahlen der Seminardirektion am Anfang eines jeden Schuljahres ein Schulgeld von Fr. 50.—, wovon die Hälfte in den Reisefonds des Seminars fällt. Auditoren entrichten halbjährlich für jede wöchentliche Unterrichtsstunde ein Schulgeld von Fr. 5.—, jedoch im ganzen höchstens Fr. 50.— für das Schulhalbjahr.

Von der Erhebung des Schulgeldes kann im Falle der Bedürftigkeit teilweise oder vollständig Umgang genommen werden.

§ 9. Der Unterricht umfaßt:

a) Obligatorische Fächer: Pädagogik und Methodik, deutsche Sprache, französische Sprache, Geschichte, Geographie, Mathematik, Naturkunde mit Praktikum, Gesang, Violin- oder Klavierspiel, Zeichnen, Schreiben, Turnen;

b) fakultative Fächer: Religionsgeschichte, englische, italienische und lateinische Sprache, Klavier- und Violinspiel, sowie Stenographie.

Der fakultative Sprachunterricht beginnt im Herbst und dauert drei Jahre. Ein Kurs wird jedoch nur dann eingerichtet, wenn eine Beteiligung von mindestens fünf Schülern gesichert ist. Ein Schüler kann nur einen Kurs besuchen.

Der Lehrerkonvent entscheidet in jedem einzelnen Falle darüber, ob ein Schüler auf Grund seiner Leistungen in den obligatorischen Fächern zum fakultativen Unterricht zuzulassen ist.

§ 10. Am Schluß des Sommer- und des Winterhalbjahres erhalten die Schüler Zeugnisse über Fleiß und Leistungen in sämtlichen Fächern, sowie über das Betragen. Die Urteile werden in ganzen und halben Zahlen von 6 bis 1 ausgedrückt, wobei 6 die beste, 1 die geringste Note ist, und 3½ kaum genügend bedeutet.

Das Betragen wird durch die Worte: gut, befriedigend, nicht immer befriedigend, nicht befriedigend gekennzeichnet.

Das Zeugnis ist vom Vater oder vom Inhaber der elterlichen Gewalt zu unterzeichnen und vom Schüler am ersten Schultag des folgenden Quartals der Direktion zurückzugeben.

§ 11. Gesuche um Dispensation von obligatorischen Fächern sind schriftlich an die Seminardirektion zu richten und müssen durch ein ärztliches Zeugnis begründet werden.

Der Rücktritt vom fakultativen Unterricht kann nur am Ende eines Schulhalbjahres erfolgen; Schülern, die in obligatorischen Fächern keine befriedigenden Leistungen aufweisen, kann die Teilnahme am fakultativen Unterricht jederzeit durch den Lehrerkonvent untersagt werden.

§ 12. Jedes Frühjahr entscheidet die Aufsichtskommission auf den Antrag des Lehrerkonventes über die Promotionen. Für die Entscheidung kommen nur die obligatorischen Fächer in Betracht. Das geometrische Zeichnen wird wie ein Kunstfach gewertet; Gesang und Instrumentalmusik werden als einziges Fach betrachtet, für das die Durchschnittsnote maßgebend ist.

Im übrigen gelten folgende Grundsätze:

a) Definitive Promotion erfolgt, wenn in den wissenschaftlichen Fächern keine und in den Kunstfächern höchstens eine Leistungsnote unter 3½ vorliegt, und überdies der Durch-

schnitt der Leistungsnoten in allen obligatorischen Fächern mindestens 4 und in den Kunstfächern mindestens 3½ beträgt;

b) Nichtpromotion erfolgt,

1. wenn der Durchschnitt der Leistungsnoten in den obligatorischen Fächern weniger als 3¾ beträgt;
2. wenn von den Leistungsnoten in den wissenschaftlichen Fächern entweder zwei unter 3½ oder drei unter 4 liegen;
3. wenn überhaupt drei Leistungsnoten unter 3½ vorkommen;
4. wenn von den Leistungsnoten in den Kunstfächern zwei unter 3 liegen.

In den übrigen Fällen erfolgt provisorische Promotion für ein Vierteljahr. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden provisorisch Promovierte definitiv in die betreffenden Klassen aufgenommen, wenn sie sich darüber ausgewiesen haben, daß sie den Anforderungen der definitiven Promotion genügen; andernfalls erfolgt Zurückversetzung.

In der Anwendung der Bestimmungen über die Nichtpromotion und die provisorische Promotion bleiben besondere Fälle guter Gesamtleistung, ersichtlicher Eignung zum Lehrerberuf und tüchtigen Charakters vorbehalten.

Wenn ein Schüler am Schluß des Schuljahres die Betragensnote „nicht befriedigend" erhält, so wird er provisorisch promoviert, sofern nicht das Betragen derart ist, daß es die Wegweisung genügend begründet.

Zweimalige provisorische Promotion hat den Ausschluß zur Folge.

§ 13. Zur Förderung der Schüler in ihrer Ausbildung besteht am Seminar eine Bibliothek. Die Benützung ist unentgeltlich. Wer Bücher verliert oder beschädigt, hat den Schaden zu ersetzen.

§ 14. Zur Übung im Klavierspiel dienen im Seminar aufgestellte Klaviere. Die Benützung ist durch einen Übungsplan geregelt. Außerdem können an einzelne Kostorte Klaviere abgegeben werden.

Die Schüler sind für sorgfältige Behandlung der Instrumente verantwortlich und haben für deren Benützung halbjährlich eine Gebühr von Fr. 5.— zu entrichten.

§ 15. Die Lehrer und die Schüler des Seminars sind gegen Unfall versichert; die Prämien werden vom Staate getragen.

Die Versicherung erstreckt sich auf Unfälle, die den Versicherten zustoßen:

1. solange sie sich in den Räumlichkeiten, Höfen und Gärten des Seminars aufhalten, mit Einschluß aller Unfälle, die sich bei den von einem Lehrer geleiteten Laboratoriumsversuchen, bei den vom Seminar oder von den Seminarvereinen abgehaltenen Übungen und Theatervorstellungen, während der Pausen, bei unbeaufsichtigter Benützung von Apparaten und Turngeräten, ereignen;
2. außerhalb des Seminargebietes:
   a) bei den unter Aufsicht eines Lehrers ausgeführten Arbeiten und Übungen mit Einschluß des Schwimmunterrichts;
   b) bei den von Lehrern organisierten und geleiteten Exkursionen, Ausmärschen, Ausflügen und Reisen, mit Einschluß von Gebirgstouren;
   c) bei Turnfahrten des Seminarturnvereins, jedoch mit Ausschluß der Unfälle, die sich bei öffentlichen Turnfesten ereignen;
   d) bei den Wanderungen der Seminarvereine.

Jeder Unfall, für den eine Entschädigungspflicht besteht, muß der Seminardirektion innert vier Tagen zur Kenntnis gebracht werden.

§ 16. Zur Förderung der Gesundheitspflege besteht eine hygienische Aufsicht, die einem Arzt im Nebenamt übertragen wird.

Der Schularzt prüft die ärztlichen Zeugnisse der zum Eintritt Angemeldeten und nimmt allfällig nötige Untersuchungen vor. Er erteilt den Neuaufgenommenen hygienische Belehrungen und untersucht alljährlich sämtliche Schüler des Seminars, sowie der ersten Klasse der Übungsschule. Er leitet die Schüler der obersten Klasse zu sanitarischen Untersuchungen an und gibt ärztliche Gutachten an die Seminardirektion ab.

Bei Erkrankungen der Schüler steht diesen die Wahl des Arztes frei.

Der Schulzahnarzt der Gemeinde Küsnacht untersucht gemäß Vereinbarung mit der Primarschulpflege die Zähne aller Schüler des Seminars und behandelt sie auf Wunsch unter Berechnung der vertraglich festgestellten Taxen.

§ 17. Schülern, die sich durch Begabung, Leistungen, Fleiß und Wohlverhalten einer Unterstützung würdig erweisen, zu ihrer Ausbildung aber nicht die erforderlichen Mittel besitzen, werden Stipendien gewährt, und soweit deren Eltern nicht am Schulort oder in dessen unmittelbarer Nähe wohnen, außerdem Beiträge an die Ausgaben für Wohnung und Kostgeld oder für die täglichen Fahrten.

Über die Bedingungen zur Erlangung eines Stipendiums oder einer sonstigen Studienunterstützung sind im übrigen die Bestimmungen des Regulativs über die Erteilung von Stipendien an Schüler der kantonalen Mittelschulen maßgebend.

Gesuche um Gewährung von Stipendien sind der Seminardirektion bis zum 15. Mai einzureichen unter Benützung des hiefür bestimmten Formulars und unter Beigabe eines Steuerausweises.

Schüler, die nicht promoviert wurden, erhalten keine weitere Studienunterstützung, provisorisch promovierte Schüler keine solche für die Dauer des Provisoriums.

§ 18. Schüler, die die Anstalt vor Vollendung der vier Jahreskurse verlassen wollen, haben der Seminardirektion ein vom Vater oder Inhaber der elterlichen Gewalt ausgestelltes schriftliches Entlassungsgesuch einzureichen. Die Direktion unterbreitet das Gesuch der Aufsichtskommission mit einem Antrag des Lehrerkonventes sowohl über die Entlassung selbst, als die allfällig zu leistende Rückvergütung empfangener Stipendien.

Schüler, die vor der Erwerbung des Lehrerpatentes austreten, erhalten ein Entlassungszeugnis.

Beim Verlassen der Anstalt ist der Seminardirektion die Legitimationskarte und die allfällig zur Benützung der Zentralbibliothek bezogene Karte zurückzugeben.

B. Besondere Bestimmungen.

§ 19. Die Schüler sind verpflichtet, der Direktion ihren Wohnort anzugeben, und von jedem Wohnungswechsel Mitteilung zu machen. Schüler, die nicht bei ihren Eltern wohnen, haben für den von ihnen gewählten Kostort oder Mittagstisch — und zwar vor dessen Bezug — die Genehmigung der Direktion einzuholen. Diese Genehmigung kann ohne Angabe der Gründe verweigert werden.

Bei der Wahl von Kostorten ist die Direktion den Schülern mit ihrem Rat behilflich.

§ 20. Die Schüler sind zum regelmäßigen Besuch aller Unterrichtsstunden verpflichtet. Ohne dringende Ursache darf keine Unterrichtsstunde versäumt werden.

Wer durch Krankheit am Besuche des Unterrichtes verhindert ist, hat für sofortige schriftliche Anzeige an die Direktion zu sorgen.

Für vorhergesehene Versäumnisse ist die Bewilligung der Direktion einzuholen; unvorhergesehene Versäumnisse sind sofort bei der Direktion zu verantworten.

Die Direktion sorgt unter Mitwirkung der Lehrerschaft für regelmäßige Kontrolle der Absenzen.

§ 21. Der Aufenthalt in den Schulgebäuden und auf dem Turnplatz ist den Schülern außerhalb der Schulzeit nur mit Bewilligung der Direktion erlaubt.

§ 22. Anständiges Betragen innerhalb und außerhalb des Seminars wird den Schülern zur besondern Pflicht gemacht.

§ 23. Beschädigungen des Eigentums der Anstalt durch Schüler sind von diesen zu vergüten. Können die Fehlbaren nicht ermittelt werden, so haftet die Klasse, unter Umständen die ganze Schülerschaft für den Schaden. Bei mutwilliger Beschädigung erfolgt außerdem disziplinarische Bestrafung.

§ 24. Den Schülern ist erlaubt, unter sich zum Zwecke ihrer wissenschaftlichen oder praktischen Ausbildung Vereine zu bilden.

Die Statuten der Vereine unterliegen der Genehmigung des Konventes, ebenso die Jahresberichte und die Jahresrechnungen.

Für die Bestellung der Vereinsvorstände ist die Genehmigung der Direktion erforderlich.

Zu Beginn eines jeden Schulhalbjahres haben die Vereine der Direktion die Mitgliederlisten und das Programm der beabsichtigten Veranstaltungen einzureichen.

Ein Schüler darf nur dann zwei Vereinen angehören, wenn der eine der Turnverein ist, und wenn der Durchschnitt seiner Leistungsnoten in den obligatorischen Fächern nicht unter 4½ liegt.

Die regelmäßigen Übungen der Vereine sind im Seminar abzuhalten.

Gesuche um Bewilligung zum Eintritt in einen Verein sind unter Beibringung einer schriftlichen Erlaubnis der Eltern oder des Inhabers der elterlichen Gewalt an die Direktion zu richten. Diese Bestimmung findet auch Anwendung auf Vereine, die nicht nur zum Seminar gehören.

§ 25. Alle Schüler unterstehen sowohl in, als außer der Schule der Disziplin der Anstalt.

Als Disziplinarvergehen sind im besondern anzusehen:

Vernachlässigung der Studien;

Verletzung des Anstandes;

Ungehorsam gegen Schulbehörden und Lehrer, sowie Nichtbeachtung der Schulordnung;

mutwillige Beschädigung des Eigentums der Anstalt;

dauernde Ausübung eines nachteiligen Einflusses auf die Klasse;

häufiger Wirtshausbesuch und damit im Zusammenhang stehender Unfug;
Verletzung der Sittlichkeit.

§ 26. Zur Handhabung der Ordnung und Disziplin sind, soweit Zurechtweisung und Strafen der einzelnen Lehrer oder des Direktors nicht ausreichen, je nach der Natur des Falles, folgende Mittel anzuwenden:

1. Schriftliche Mitteilung durch den Seminardirektor an den Vater oder Vormund;
2. Verweis durch den Seminardirektor vor der Klasse;
3. Verbot der Teilnahme an Vereinen;
4. Verweis durch den Präsidenten der Aufsichtskommission;
5. Entzug des Stipendiums;
6. Androhung der Wegweisung;
7. Wegweisung aus der Anstalt.

§ 27. Die vorstehende Schulordnung tritt an die Stelle der Seminarordnung vom 11. Juli 1916.

---

4. Abänderung des Reglementes über die Promotionen des Technikums in Winterthur vom 13. Februar 1907. (Vom 30. Juni 1925.)

§ 1. Die Promotion von einer Klasse in die nächstfolgende erfolgt definitiv oder provisorisch. Fehlt die nötige Reife zum Übertritt in einen höhern Kurs, so findet eine Promotion nicht statt.

Die provisorische Promotion bedeutet die Aufnahme auf eine Probezeit von sechs Wochen; nach Ablauf dieser Frist entscheidet die Aufsichtskommission auf den Antrag des Lehrerkonventes über definitive Aufnahme oder Rückweisung. In zweifelhaften Fällen kann eine Verlängerung der Probezeit angeordnet werden.

§ 2. Die Zeugnisnoten werden durch die Zahlen 6—1 ausgedrückt, wobei 6 die besten, 1 die geringsten Leistungen bezeichnet.

Schüler, deren Leistungsnoten den Durchschnitt von wenigstens 4 ergeben, und die in keinem Fache eine Note unter 3½ aufweisen, sind ohne weiteres definitiv promoviert.

§ 3. Nicht promoviert sind — und zwar ohne besondere Beschlußfassung — Schüler, die in drei oder mehr Fächern Leistungsnoten unter 3½ haben und die Durchschnittsnote 4 nicht erreichen (mit Mehrheit gegenüber einem Antrag auf Beibehaltung der Forderung der Note 3).

---

4. Universität.

5. Abänderung der Promotionsordnung der philosophischen Fakultät I vom 21. Oktober 1924.[1]) (Vom 29. September 1925.)

1. In § 8 ist nach A: 1. Abteilung: Philosophie und Pädagogik beizufügen: (Ausweis über Kenntnis des Lateins).
2. In § 8, B. 1. Abteilung am Schluß nach Pädagogik: Didaktik des Volksschulunterrichtes (falls nicht Pädagogik Hauptfach ist).
3. Diejenigen Studierenden, die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Abänderung der Promotionsordnung immatrikuliert waren, haben bis 1. Januar 1927 die Wahl, die Prüfung nach der abgeänderten oder der bisherigen Promotionsordnung abzulegen.

---

5. Lehrerschaft aller Stufen.

6. Reglement über die Diplomprüfung für das höhere Lehramt in den philologisch-historischen Fächern an der Universität Zürich. (Vom 30. Juni 1925.)

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Diplomprüfung für das höhere Lehramt in den philologisch-historischen Fächern hat zum Zweck, die wissenschaftliche und didaktische Vorbildung der Kandidaten für den sprachlich-geschichtlichen Unterricht an der höhern Mittelschule (Gymnasium, Oberrealschule, Handelsschule u. a.) festzustellen.

Das Diplom gilt als Befähigungsausweis für die Anstellung an einer zürcherischen Mittelschule.

§ 2. Die einzelnen Fächer gruppieren sich nach folgenden drei Hauptrichtungen:

1. Klassische Philologie (Griechisch und Lateinisch mit alter Geschichte);
2. Geschichte (mit historischer Geographie);
3. Germanische und romanische Sprachen.

Auf Gesuch an die Prüfungskommission wird gestattet, einzelne Hauptfächer aus den drei Hauptrichtungen miteinander, ebenso eine Hauptrichtung oder ein einzelnes Hauptfach mit einem oder mehreren Nebenfächern zu kombinieren (§§ 33—37).

§ 3. Die Diplomprüfung kann auf Wunsch des Kandidaten in eine Vor- und eine Schlußprüfung geteilt werden.

§ 4. Die Kandidaten, die die Schlußprüfung bestanden haben, erhalten ein Diplom, das unter Angabe der Haupt- und Neben-

[1]) Archiv 1925, II. Teil, Seite 56 ff.

fächer, in denen die Prüfung bestanden worden ist, wie auch deren Unterabteilungen (Teilfächer) und der darin erreichten Leistungsnoten, die in § 1 bezeichnete Befähigung für die angegebenen Fächer ausspricht.

II. Die Prüfungskommission.

§ 5. Die Prüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern, die unter Berücksichtigung der zu vertretenden Hauptrichtungen (§ 2) vom Erziehungsrate je auf die Dauer von drei Jahren mit Wiederwählbarkeit ernannt werden.

Der Erziehungsrat bestimmt den Präsidenten der Kommission.

§ 6. Die Prüfungskommission ist ermächtigt, durch Zuziehung von Fachmännern sich zu ergänzen.

Zu den Probelektionen sind die Leiter der didaktischen Kurse beizuziehen.

III. Vorbedingung und Anmeldung zur Prüfung.

§ 7. Für die Zulassung zur Vorprüfung sind mindestens vier, für diejenige zur Schlußprüfung mindestens acht Semester Fachstudien an einer Universität erforderlich. Ausnahmen können von der Prüfungskommission in besondern Fällen bewilligt werden.

Alle Kandidaten haben sich ferner darüber auszuweisen, daß sie sich während wenigstens eines Semesters an einem didaktischen Kurse in einem ihrer Fächer an der Universität Zürich aktiv beteiligt und daß sie eine Vorlesung über allgemeine Pädagogik oder über beide Teile der Psychologie gehört haben. Von den Kandidaten der klassischen Philologie wird außerdem noch der Besuch von Vorlesungen über Geschichte der antiken Kunst und der antiken Philosophie und von archäologischen Übungen gefordert.

§ 8. Für die gesamte Prüfung und das Diplom ist eine Gebühr von Fr. 120.— bei der Kasse der Universität zu entrichten. Die Gebühr für die Vorprüfung beträgt Fr. 30.—; sie wird an der Gesamtsumme in Abrechnung gebracht.

Bei der Anmeldung für die Prüfung in einem Nebenfache ist eine besondere Gebühr von Fr. 30.— an die Universitätskasse zu entrichten; bei Kombination eines Haupt- und eines Nebenfaches (nach § 29) fällt jedoch diese besondere Gebühr weg.

§ 9. Die Anmeldung erfolgt schriftlich an den Präsidenten der Prüfungskommission; der Kandidat hat bei der Anmeldung zu erklären, in welchen Fächern er geprüft zu werden wünscht.

§ 10. Der Anmeldung sind außer den Zeugnissen, die zum Nachweise der in §§ 7, 8 und 24 geforderten Vorbedingungen notwendig sind, die Ausweise über den Bildungsgang und ein Lebensabriß beizufügen, in dem der Kandidat über Gang und Ausdehnung seiner Studien Rechenschaft zu geben hat.

IV. Die Prüfung.

§ 11. Die Vorprüfung ist ausschließlich mündlich, die Schlußprüfung teils schriftlich, teils mündlich.

§ 12. Die schriftliche Prüfung umfaßt zwei Hausarbeiten, sowie einige kürzere Klausurarbeiten.

§ 13. Mit der Eingabe der Arbeiten an den Präsidenten der Kommission erklärt der Examinand zugleich, daß er der selbständige Verfasser nach Stoff und Form ist. Sollten darüber Zweifel entstehen, so bleibt der Kommission eine nähere Untersuchung vorbehalten. Ergibt sich, daß der Kandidat nicht der selbständige Verfasser ist, so ist er zurückzuweisen und kann erst nach Verfluß von zwei Jahren um Erlaubnis zu nochmaliger Zulassung einkommen. Über die Zulassung entscheidet der Erziehungsrat nach Anhörung der Prüfungskommission.

§ 14. Von der Beschaffenheit der Hausarbeiten hängt die Zulassung zu den Klausurarbeiten und zu der mündlichen Schlußprüfung ab.

§ 15. Die Kandidaten, deren Hausarbeiten nicht als genügend erkannt worden sind, können sich erst nach einem Semester wieder zur Prüfung melden.

§ 16. Zur mündlichen Prüfung gehören zwei Probelektionen in zwei Hauptfächern (eventuell im Haupt- und im Nebenfach) oder in zwei verschiedenen Gebieten des Hauptfaches (so in Geschichte) und auf zwei verschiedenen Altersstufen. Der Präsident der Kommission trifft dafür in Verbindung mit den Rektoraten der Mittelschulen und den Kursleitern die geeigneten Anordnungen. Im Anschluß an die Probelektionen wird (unter Beachtung von § 18) die Diplomnote dafür festgestellt.

§ 17. Kandidaten, die an der philosophischen Fakultät I der Universität Zürich die Doktorprüfung in den Fächern der Hauptrichtungen (§ 2) mindestens mit dem Prädikat cum laude (III) bestanden haben, werden die Klausuren je nach den Fächern ganz oder teilweise erlassen, die mündliche Prüfung auf 1½ Stunden beschränkt.

Dabei gilt als erste Hausarbeit die Abhandlung zur Erlangung der Doktorwürde; an Stelle der zweiten Hausarbeit tritt

eine auf die Bedürfnisse des Unterrichts berechnete Darstellung, deren Gegenstand vom Prüfenden bestimmt wird. Wird die Prüfung in zwei neuern Fremdsprachen abgelegt, ist auch aus dem ersten Hauptfache nach Anweisung des Prüfenden eine Ausarbeitung in der betreffenden Sprache zu liefern, wenn nicht die Doktorschrift in der Fremdsprache abgefaßt ist. In den Klausuren und in der mündlichen Prüfung soll auf die praktische Sprachkenntnis das Hauptgewicht gelegt werden.

Über die Gewährung von Erleichterungen an Kandidaten, die an andern Universitäten in den einschlägigen Fächern promoviert haben, entscheidet die Kommission.

§ 18. Die zur Prüfung beigezogenen Fachmänner haben bei Feststellung der Diplomnoten, die Kursleiter bei Feststellung der Note für die Probelektion Antrags- und Stimmrecht.

§ 19. Die Prüfungsergebnisse werden unter Beachtung von § 18 durch Noten von 6—1 festgestellt, von denen 6 die besten, 1 die geringsten Leistungen bezeichnet. Wer in einem Teilfach oder in den Probelektionen nicht wenigstens die Note 3½ erworben hat, erhält kein Diplom; dagegen wird ihm auf seinen Wunsch über die Teilfächer, in denen er mindestens die Note 4 erhalten hat, ein Zeugnis ausgestellt. Bei der Feststellung der Noten sind die Resultate der Vorprüfung in Rechnung zu bringen. Nach den Spezialzensuren wird die Gesamtzensur des Diploms bestimmt; ein Diplom mit der Gesamtnote 3½ wird nicht erteilt.

§ 20. Die Kandidaten, die kein Diplom erhalten haben, können sich erst nach einem Jahr wieder zur Prüfung melden.

Doch wird ihnen alsdann in den Teilfächern, in denen sie wenigstens die Note 5 erlangt haben, die Prüfung erlassen.

V. Besondere Bestimmungen für die drei Hauptrichtungen.

A. Klassische Philologie
(Griechisch und Lateinisch mit alter Geschichte).

1. Vorprüfung.

§ 21. Die Prüfung umfaßt: Alte Geschichte (mit Berücksichtigung der Verfassungs- und Kunstgeschichte), eventuell unter Vorlegung eines Quellentextes.

(Dauer: ¾ Stunden.)

2. Schlußprüfung.

(Die in der Vorprüfung erledigten Forderungen fallen weg.)

§ 22. In der schriftlichen Prüfung hat der Kandidat zu liefern:

1. zwei Hausarbeiten:
   a) Die erste besteht in einer Untersuchung aus dem Gesamtgebiet der Altertumswissenschaft, die auf selbständiger Quellenforschung beruht und die einschlägige wissenschaftliche Literatur heranzieht;
   b) die zweite, deren Thema dem Kandidaten gestellt wird, besteht in der allseitigen Erklärung eines sprachlich oder inhaltlich schwierigen griechischen oder lateinischen Textes oder in der kritischen Darstellung eines sprach- oder literaturgeschichtlichen Gegenstandes; ist die erste Hausarbeit vorwiegend literaturgeschichtlich oder sachlich gerichtet, hat in der zweiten die sprachliche Seite im Vordergrund zu stehen und umgekehrt. Diese Arbeit, zum mindesten aber ein vom Prüfenden zu bezeichnender längerer und geeigneter Abschnitt, ist in lateinischer Sprache abzufassen.
2. folgende Klausurarbeiten:
   a) Verdeutschung und Erklärung eines griechischen und eines lateinischen Textes; der Kandidat erhält nach Entscheid des Prüfenden außer dem Text weitere Hilfsmittel;
      (Dauer: je 4 Stunden.)
   b) eine Übersetzung ins Lateinsche und eine Übersetzung ins Griechische nach deutschem Diktat oder deutscher Vorlage.
      (Dauer: je 1 Stunde.)

§ 23. Die mündliche Prüfung umfaßt:

a) Übersetzen aus griechischen und lateinischen Autoren mit Befragung über praktische Grammatik, Sprach- und Literaturgeschichte;
   (Dauer: 1¾ Stunden.)
b) alte Geschichte (mit Berücksichtigung der Verfassungs- und Kunstgeschichte);
   (Dauer: ¾ Stunden.)
c) zwei Probelektionen nach § 16.

B. Geschichte (mit historischer Geographie).

§ 24. In dem der Anmeldung beizufügenden Lebensabriß hat der Kandidat eine der alten und eine der neuern Sprachen zu bezeichnen, deren er wenigstens bis zum sichern Verständnis der Geschichtsquellen mächtig ist.

1. Vorprüfung.

§ 25. Die Prüfung umfaßt:

a) Alte Geschichte (mit Kunstgeschichte) und alte Geographie;
   (Dauer: ¾ Stunden.)

b) Übersetzen eines Stückes aus einem antiken und aus einem modernen Quellenschriftsteller oder Geschichtschreiber.
(Dauer: je ¼ Stunde.)

2. Schlußprüfung.

(Die in der Vorprüfung erledigten Forderungen fallen weg.)

§ 26. Der Kandidat hat zu liefern:

1. zwei Hausarbeiten:
   a) die erste besteht in einer Untersuchung und Darstellung aus dem Gesamtgebiete der Geschichte, die auf selbständiger Quellenforschung beruht und die einschlägige wissenschaftliche Literatur heranzieht;
   b) die zweite, deren Thema dem Kandidaten gestellt wird, besteht in der Darstellung eines größern Abschnittes der Weltgeschichte; sie soll, unter Benutzung der maßgebenden Hilfsmittel, auf die Bedürfnisse der höhern Mittelschule berechnet sein;
2. folgende Klausurarbeiten:
   a) Verdeutschung und geschichtliche Erläuterung eines Stückes aus einem antiken,
   b) Verdeutschung und geschichtliche Erläuterung eines Stückes aus einem modernen Quellenschriftsteller oder Geschichtschreiber,

   beides in den vom Kandidaten bezeichneten Sprachen.

   Der Examinand erhält in der Klausur den Text und eventuell weitere Hilfsmittel.

   c) Eine auf die Schule berechnete Darstellung eines größern weltgeschichtlichen Zusammenhanges, mit Berücksichtigung der maßgebenden geographischen Bedingungen.

   Der Kandidat erhält eventuell eine gute Terrainkarte des betreffenden Landes.

   (Dauer: je 4 Stunden.)

§ 27. Die mündliche Prüfung umfaßt:

a) Die ganze Weltgeschichte, mit besonderer Berücksichtigung der Teile, innerhalb deren die Themata der Hausarbeiten liegen. Der Kandidat hat dabei zu bekunden, daß er auch mit den Haupterscheinungen der Kunst- und Verfassungsgeschichte, sowie den wichtigsten wirtschaftsgeschichtlichen Problemen bekannt ist. Außerdem wird die Kenntnis der bedeutendsten Quellen und Darstellungen, sowie der maßgebenden geographischen Verhältnisse verlangt.

(Dauer: 2 Stunden.)

b) Verdeutschung eines Stückes
1. aus einem antiken,
2. aus einem modernen Geschichtschreiber oder Quellenschriftsteller.
(Dauer: je ¼ Stunde.)

c) Zwei Probelektionen nach § 16.

C. Germanische und romanische Sprachen.

§ 28. Die Prüfung erstreckt sich auf: Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch, Spanisch.

§ 29. Die Prüfung kann in zwei oder mehr der in § 28 genannten Sprachen bestanden werden; möglich ist auch Kombination einer dieser Sprachen mit Griechisch, Latein oder Geschichte als zweitem Hauptfach; der Kandidat kann sich auch zu einer Prüfung nur in einem Hauptfach melden, in welchem Falle er an Stelle des zweiten Hauptfaches ein Nebenfach zu wählen verpflichtet ist (§§ 33—37).

1. Vorprüfung.

§ 30. Die Prüfung umfaßt:

a) Im Deutschen:
1. Phonetik. Übersetzen eines gotischen, alt- oder mittelhochdeutschen Textes.
Kenntnis der alt- und mittelhochdeutschen Literaturgeschichte.
(Dauer: ¾ Stunden.)
2. Übersetzen aus einem leichtern lateinischen Schriftsteller.
(Dauer: ¼ Stunde.)

b) Im Englischen:
1. Deskriptive Phonetik.
2. Geschichte der ältern englischen Literatur.
3. Übersetzen eines leichtern angelsächsischen oder eines mittelenglischen Textes (nach Wahl des Kandidaten).
(Dauer: ¾ Stunden.)
4. Übersetzen aus einem leichtern lateinischen Schriftsteller.
(Dauer: ¼ Stunde.)

c) Im Französischen:
1. Deskriptive und historische Phonetik. Geschichte der ältern französischen Literatur. Übersetzen eines leichtern altfranzösischen (altprovenzalischen) Textes.
(Dauer: ¾ Stunden.)

2. Übersetzen aus einem leichtern lateinischen Schriftsteller.
(Dauer: ¼ Stunde.)

d) Im Italienischen:
1. Deskriptive und historische Phonetik. Geschichte der ältern italienischen Literatur. Übersetzen eines leichtern altitalienischen Textes.
(Dauer: ¾ Stunden.)
2. Übersetzen aus einem leichtern lateinischen Schriftsteller.
(Dauer: ¼ Stunde.)

e) Im Spanischen: entsprechend d.

2. Schlußprüfung.

(Die in der Vorprüfung erledigten Forderungen fallen weg.)

§ 31. Die Hausarbeiten bestehen für jedes Hauptfach in einer literar- oder sprachgeschichtlichen, auf Grund selbständiger Quellenstudien verfaßten Arbeit.

Ist die Hausarbeit in dem einen Fache literaturgeschichtlich, so muß sie im andern Fache sprachgeschichtlich sein.

Im Englischen, Französischen, Italienischen und Spanischen ist die Arbeit in der betreffenden Sprache abzufassen.

Die Klausurarbeiten betreffen:

a) Im Deutschen:
Bearbeitung eines sprach- oder literargeschichtlichen Themas; gehört die Hausarbeit dem sprachgeschichtlichen Gebiet an, so ist die Klausurarbeit aus dem literargeschichtlichen zu entnehmen und umgekehrt.
(Dauer: 4 Stunden.)

b) Im Englischen:
1. Behandlung einer literar- oder sprachgeschichtlichen Frage.
(Dauer: 4 Stunden.)
2. Übersetzung ins Englische nach diktiertem oder gedrucktem deutschen Text.
(Dauer: 1 Stunde.)

c) Im Französischen:
1. Übersetzen und philologische Erklärung eines ältern Textes.
(Dauer: 4 Stunden.)
2. Übersetzung ins Französische nach diktiertem oder gedrucktem deutschen Text.
(Dauer: 1 Stunde.)

d) Im Italienischen: entsprechend c.

e) Im Spanischen: entsprechend c.

§ 32. Die mündliche Prüfung umfaßt:

a) Im Deutschen:

1. Phonetik. Übersetzen eines gotischen, alt- oder mittelhochdeutschen Textes.
2. Kenntnis der Entwicklung der deutschen Sprache und Literatur.
3. Übersetzen aus einem leichtern lateinischen Schriftsteller. (Dauer: 1¼ Stunden.)
4. Zwei Probelektionen nach § 16.

b) Im Englischen:

1. Kenntnis der Entwicklung der englischen Literatur.
2. Kenntnis der neuenglischen Grammatik auf historischer Grundlage.
3. Leichte und korrekte Handhabung der lebenden englischen Sprache.
4. Übersetzen aus einem leichtern lateinischen Schriftsteller. (Dauer: 1¼ Stunden.)
5. Probelektionen wie a 4.

c) Im Französischen:

1. Kenntnis der Entwicklung der französischen Literatur.
2. Kenntnis der neufranzösischen Grammatik auf historischer Grundlage.
3. Leichte und korrekte Handhabung des Neufranzösischen.
4. Übersetzen aus einem leichtern lateinischen Schriftsteller. (Dauer: 1¼ Stunden.)
5. Probelektionen nach § 16.

d) Im Italienischen: entsprechend c.

e) Im Spanischen: entsprechend c.

VI. Bestimmungen für die besondern Prüfungen.

§ 33. Für die Kandidaten, die außer in einer Hauptrichtung noch in einem oder mehreren Fächern der andern beiden Hauptrichtungen oder in nicht als regelmäßige Prüfungsfächer vorgesehenen Fächern (z. B. Kunstgeschichte) geprüft zu werden wünschen, wird die Prüfungskommission in jedem einzelnen Falle im Anschluß an die in §§ 11—32 enthaltenen Bestimmungen den Modus der besondern Prüfung festsetzen.

§ 34. Bei Kombination von Hauptfächern aus verschiedenen Hauptrichtungen (§ 2, Alinea 2, und § 29) gelten unverändert die Forderungen von §§ 21—32; doch soll

1. aus jedem Hauptfach nur eine Hausarbeit geliefert werden, bei Sprachen in der einen eine sprach-, in der andern eine literargeschichtliche; bei Kombination mit Geschichte sind die in § 26, 1 a, bezeichnete Hausarbeit, die in § 26, 2 c, bezeichnete Klausurarbeit und nach freier Wahl des Kandidaten eine der in § 26, 2 a, bezeichneten Klausurarbeiten zu liefern. Wird Latein als Hauptfach kombiniert, so wird in der mündlichen Prüfung auch die Übersetzung eines Stückes aus einem leichtern griechischen Schriftsteller gefordert (Dauer ¼ Stunde);
2. die Gesamtdauer der mündlichen Prüfung beträgt 2½ Stunden.

NB. Allenfalls kommt auch Kombination eines Hauptfaches mit Geographie (in vollem Umfange) in Frage; über die Anforderungen in Geographie unterrichtet das Reglement über die Diplomprüfung an der philosophischen Fakultät II.

§ 35. Bei Kombination eines Hauptfaches und eines Nebenfaches (§ 2, Alinea 2, und § 29) gelten folgende besondere Bestimmungen:

1. Aus dem Hauptfach sind eine sprach- und eine literargeschichtliche Hausarbeit (nach § 31) zu liefern;
2. die Prüfung im Hauptfach beträgt 1½ Stunden;
3. ausgeschlossen ist die Kombination von Latein (Griechisch) als Hauptfach mit Griechisch (Latein) als einzigem Nebenfach.

§ 36. Den Kandidaten, die sich der Prüfung in mehreren Hauptfächern (§§ 2 und 29) unterziehen, wird die Möglichkeit geboten, den Kandidaten, die sich auf ein Hauptfach beschränken (§§ 2 und 29), die Verpflichtung auferlegt, sich neben dem Diplom für die Hauptfächer noch einen Befähigungsausweis für ein oder mehrere Nebenfächer (Sprachen, Geschichte, Geographie) zu erwerben. Ein solcher Ausweis berechtigt zum Unterricht auf der Unterstufe des betreffenden Faches an den Zürcher Kantonsschulen und ähnlichen Anstalten.

Die Prüfung in einem Nebenfach ist in unmittelbarem Anschluß an die Hauptprüfung (obligatorisch bei Kombination eines Haupt- und eines Nebenfaches) oder spätestens zu Beginn des dritten Semesters nach derselben abzulegen. Die Prüfungsergebnisse werden nach § 19 festgestellt.

§ 37. Die Prüfungen in den Nebenfächern (nach § 36) umfassen:

a) Im Deutschen:
1. Schriftlich: Aufsatz (drei Themata zur Auswahl).
2. Mündlich: Mittelhochdeutsch. Neuhochdeutsche Grammatik auf geschichtlicher Grundlage. Haupterscheinungen der deutschen Literatur.

b) Im Französischen (beziehungsweise Italienischen, Englischen, Spanischen):
1. Schriftlich: Aufsatz (drei Themata zur Auswahl).
2. Mündlich: Lesen und Übersetzen von Texten aus der lebenden Schriftsprache mit Befragung über Grammatik (auf geschichtlicher Grundlage) und Literatur (Haupterscheinungen). Deskriptive Phonetik. Korrektes Sprechen.

c) In Latein (beziehungsweise Griechisch):
1. Schriftlich: Übersetzung und Erklärung eines prosaischen oder poetischen Textes.
2. Mündlich: Übersetzen aus Schulschriftstellern mit Befragung über Grammatik (auf geschichtlicher Grundlage) und Literatur (Haupterscheinungen).

d) In Geschichte:
1. Schriftlich: Übersetzung eines Stückes aus einem Quellenschriftsteller mit geschichtlichen Erläuterungen; der Kandidat hat die Sprache zu bezeichnen, aus der er die Übersetzung zu liefern wünscht.
2. Mündlich: Allgemeine Geschichte und Kulturgeschichte bis auf die Gegenwart.

e) In Geographie (Prüfender: einer der Vertreter der Geographie an der philosophischen Fakultät II):
1. Schriftlich: Bearbeitung eines Themas aus der Länder- oder Völkerkunde.
2. Mündlich: Allgemeine Geographie, Länder- und Völkerkunde.

(Dauer der schriftlichen Prüfungen je 4 Stunden, der mündlichen je 1 Stunde.)

§ 38. Durch gegenwärtiges Reglement, das auf 1. Oktober 1925 in Kraft tritt, wird das Reglement vom 1. Juli 1921 aufgehoben.

---

7. Wegleitung für die Vorbereitung auf das höhere Lehramt in den Fächern der philosophischen Fakultät I. (Vom 30. Juni 1925.)

Vergleiche das Reglement über die Diplomprüfung für das höhere Lehramt in den philologisch-historischen Fächern an der Universität Zürich vom 30. Juni 1925.

Allgemeine Vorbemerkung.

Den Studierenden, die sich auf das höhere Lehramt vorbereiten, wird empfohlen, sich der Diplomprüfung zu unterziehen.

Das Diplom gilt als Befähigungsausweis für die Anstellung an einer zürcherischen Mittelschule und wird als solcher auch anderwärts anerkannt.

Die folgende Wegleitung kann nur die allgemeine Richtlinie geben. Die tatsächlich gebotenen Vorlesungen und Übungen stimmen in ihrer zeitlichen Folge nicht immer überein mit der durch die Wegleitung gebotenen Anordnung. Die Vertreter der einzelnen Fächer sind gerne bereit, den Studierenden bei der Einrichtung ihrer Studien und insbesondere bei der Auswahl ihrer Vorlesungen und Übungen an die Hand zu gehen.

Über die Möglichkeit von Fächerverbindungen wird auf § 34, über die allfällige Wahl von Nebenfächern (Sprachen, Geschichte, Geographie) auf § 35 des Reglementes verwiesen. Allenfalls kommt auch Verbindung eines Hauptfaches mit Geographie (in vollem Umfange) in Frage; über die Anforderungen in Geographie gibt das Reglement über die Diplomprüfung in den mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächern Aufschluß. Für die Auswahl geeigneter Vorlesungen und Übungen zur Vorbereitung auf ein Nebenfach wird empfohlen, den Rat der betreffenden Fachvertreter einzuholen.

Über die Kurse in Didaktik gibt der Anhang zu dieser Wegleitung die erforderlich Anleitung.

1. Höheres Lehramt im Deutschen.

Vorbemerkung. Es ist sehr wünschenswert, daß der Studierende sich auch auf den Grenzgebieten und in den Hülfswissenschaften, wie vergleichende Grammatik, deutsche Mythologie und Heldensage, deutsche Altertumskunde, politische und Kulturgeschichte, Paläographie, Geschichte der neuern Philosophie, der griechischen und römischen, der englischen und französischen Literatur umsehe, überhaupt den Kreis seiner Interessen möglichst weit ziehe und mit den Geistesströmungen seiner Zeit Fühlung nehme. Gefordert sind für die Diplomprüfung der Besuch einer Vorlesung über allgemeine Pädagogik oder über beide Teile der Psychologie und die Teilnahme an einem didaktischen Kurse.

Phonetik. Gotische und althochdeutsche Grammatik. Althochdeutsche und altsächsische Übungen. Lektüre althochdeutscher und mittelhochdeutscher Texte. Historische Grammatik. Sprachgeschichtliche Übungen. — Literaturgeschichte aller Perioden. Literaturwissenschaftliche Übungen. — Didaktischer Kurs.

Allfällige Vorprüfung (nach vier Semestern): Phonetik. Übersetzen eines gotischen, althochdeutschen oder mittel-

hochdeutschen Textes. Alt- und mittelhochdeutsche Literaturgeschichte.

Übersetzen aus einem leichtern lateinischen Schriftsteller. — Dazu in der

Schlußprüfung: Geschichte der deutschen Sprache und der neuern deutschen Literatur. Probelektion.

Für das zweite Fach, in dem der Kandidat nach § 29 des Reglementes gleichzeitig das Examen zu bestehen hat, ist der besondere Studienplan zu vergleichen.

2. *Höheres Lehramt in Französisch und Italienisch (oder Spanisch).*

Vorbemerkung. Dem Studierenden wird empfohlen, sich nicht von Anfang an auf romanistische Fächer zu beschränken, sondern sein Latein weiter zu pflegen und sich in andern Sprachen und Literaturen umzusehen. Vorlesungen über Geschichte, romanische Kunstgeschichte und Philosophie werden ihm später große Dienste leisten. Gefordert für die Diplomprüfung sind der Besuch einer Vorlesung über allgemeine Pädagogik oder beide Teile der Psychologie und die Teilnahme an einem didaktischen Kurse.

Für spätere Lehrtätigkeit an einer Handelsschule ist der Besuch einer Vorlesung über Handelsbetriebslehre oder handelstechnischer Übungen von Vorteil und daher zu empfehlen.

Der unerläßliche längere Aufenthalt im französischen und italienischen Sprachgebiet wird am besten in die Mitte der Studienzeit verlegt.

Erste vier Semester: Befestigung der Kenntnisse in neufranzösischer und neuitalienischer Sprache und Literatur. Elemente des Altfranzösischen, Altprovenzalischen und Altitalienischen. Kursorische lateinische Lektüre. Phonetik. Historische Grammatik. Geschichte der ältern Literaturen.

Spätere Semester: Reichliche Lektüre alter und neuer französischer und italienischer Autoren. Neuere Literaturgeschichte. Selbständiges Studium der historischen Grammatik. Elemente des Spanischen und Rätischen. Vergleichende Grammatik. Dialektologie. Sprachgeographie. Stilistik. Sprachprinzipien. Didaktischer Kurs.

Der Besuch der Seminarien und des Proseminars (bis zur Annahme der Akzeßarbeit) ist obligatorisch. Die Leiter der Seminarien können jedoch Anfänger dispensieren, wenn der Stoff zu hohe Anforderungen stellt. Um ordentliches Mitglied zu werden, hat der Kandidat nach Anleitung eine Akzeßarbeit, in der Regel

über die Sprache eines altfranzösischen Autors, einzureichen. Das Thema wird von einem der Seminarleiter nicht vor dem dritten Semester gegeben.

Allfällige Vorprüfung (nach vier Semestern): Übersetzen eines leichtern lateinischen, altfranzösischen (oder altprovenzalischen) und altitalienischen Schriftstellers. Phonetik. Elemente der historischen Grammatik. Geschichte der ältern französischen und italienischen Literatur. — Dazu in der

Schlußprüfung: Geschichte der neuern Literaturen. Historische Grammatik. Einige Kenntnisse der Dialekte. Linguistik. Ausweis über Beherrschung der lebenden Sprachen. Probelektionen.

NB. Entsprechende Anforderungen gelten für Spanisch.

3. Höheres Lehramt in Englisch.

Vorbemerkung. Es ist sehr wünschenswert, daß der Studierende sich auch auf den Grenzgebieten und in den Hilfswissenschaften wie politische und Kulturgeschichte (insbesondere Englands), Geschichte der neuern Philosophie, Geschichte der griechischen und römischen Literatur und besonders auf dem Gebiete der germanischen und romanischen Sprachen und Literaturen umsehe. Die Kenntnis in deutscher und französischer Literatur, wie die Mittelschule sie bietet, ist für das Studium der englischen Literatur nicht ausreichend. Gefordert sind für die Diplomprüfung der Besuch einer Vorlesung über allgemeine Pädagogik oder über beide Teile der Psychologie und die Teilnahme an einem didaktischen Kurse.

Für die spätere Lehrtätigkeit an einer Handelsschule ist der Besuch einer Vorlesung über Handelsbetriebslehre oder handelstechnischer Übungen von Vorteil und daher zu empfehlen.

Der erforderliche längere Studienaufenthalt in England wird am besten in die zweite Hälfte der Studienzeit verlegt.

Erste vier Semester: Angelsächsische Grammatik mit Übungen. Gotisch und Althochdeutsch mit Übungen. Kursorische lateinische Lektüre. Mittelenglische Grammatik mit Übungen. Angelsächsische, mittelenglische, ältere neuenglische Literaturgeschichte. Neuenglische Lektüre.

Spätere Semester: Historische Grammatik des Englischen. Syntax. Mittelhochdeutsch mit Übungen. Geschichte der neuern englischen Literatur. Literarhistorische Übungen. Neuenglische Lektüre. Didaktischer Kurs.

Allfällige Vorprüfung (nach vier Semestern): Übersetzen aus einem leichtern lateinischen Schriftsteller. Phonetik. Geschichte der ältern englischen Literatur. Übersetzen eines

leichtern angelsächsischen oder eines mittelenglischen Textes. — Dazu in der

Schlußprüfung: Geschichte der englischen Sprache und Literatur (mit besonderer Rücksicht auf die neuere Zeit). Kenntnis der lebenden Sprache, Sprechfähigkeit. Probelektion.

Für das zweite Fach, in dem der Kandidat nach § 29 des Reglementes gleichzeitig das Examen zu bestehen hat, ist der besondere Studienplan zu vergleichen.

4. Höheres Lehramt in Geschichte.

(Über die hier besonders naheliegende Möglichkeit einer Kombination mit Geographie vergleiche die Vorbemerkung zu vorliegender Wegleitung.)

1. Hauptfach: Darstellende Geschichte. Einführung in die Geschichtswissenschaft. Vollständiger Kurs über allgemeine Geschichte, Schweizergeschichte. Einige Spezialvorlesungen nach persönlicher Neigung. Mindestens zwei Abteilungen des historischen Seminars in jedem Semester. Wirtschafts-, Kunst-, Kulturgeschichte. Didaktischer Kurs (für die Diplomprüfung gefordert).
2. Hilfswissenschaften: Quellenkunde, Paläographie, Diplomatik (Chronologie, Generalogie, Siegelkunde, Archiv- und Bibliotheklehre); historisch-politische Geographie, allgemeine und schweizerische Verfassungsgeschichte.
3. Philologische und philosophische Vorbildung: Interpretation lateinischer und griechischer Autoren (und ein oder zwei Semester klassisch-philologisches Proseminar oder Seminar).

   Deutsche, französische oder englische und italienische Sprache und Literaturgeschichte (und ein bis zwei Semester germanistisches Seminar) oder mittelhochdeutsche, französische, englische, italienische Lektüre.

   Logik und Erkenntnistheorie oder Geschichte der Philosophie (gefordert sind für die Diplomprüfung der Besuch einer Vorlesung über allgemeine Pädagogik oder über beide Teile der Psychologie).
4. Vorlesungen an andern Fakultäten zur Auswahl je nach Neigung und Studienfach: Kirchengeschichte, Kirchenrecht, Politik, Rechtsgeschichte, allgemeines Staatsrecht, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, Völkerrecht, Nationalökonomie, Finanzwissenschaft, Römisches Recht, Länder- und Völkerkunde.

Allfällige Vorprüfung (nach vier Semestern): Philologie, historische Geographie, Kunst- und Kulturgeschichte. Dazu in der

Schlußprüfung: Allgemeine Geschichte, Schweizergeschichte, historische Hilfswissenschaften.

5. *Höheres Lehramt in klassischer Philologie (Griechisch und Latein mit alter Geschichte).*

Vorbemerkung. Es wird den Kandidaten dringend empfohlen, sich nicht auf die Prüfungsfächer zu beschränken, sondern sich auf den Grenzgebieten und in den Hilfswissenschaften umzusehen, z. B. in Philosophie, neuern Sprachen und Literaturen, vergleichender Sprachwissenschaft, Orientalia (Kenntnis der Elemente des Sanskrit ist besonders für die historisch-vergleichende Grammatik des Griechischen und Lateinischen sehr erwünscht), allgemeiner Geschichte (Kultur-, Kunstgeschichte), Paläographie, Papyruskunde u. s. w. Immerhin sollen Vorlesungen und Übungen aus den Hauptfächern im Mittelpunkte stehen und Zeit und Kraft genug bleiben für eigene Arbeit und eine möglichst ausgedehnte Lektüre der antiken Schriftsteller, die für eine ersprießliche Lehrtätigkeit die unentbehrliche Grundlage bildet. Gefordert sind für die Diplomprüfung außer dem Fachstudium der Besuch einer Vorlesung über allgemeine Pädagogik oder über beide Teile der Psychologie, über alte Kunst (mit archäologischen Übungen) und über Geschichte der griechischen Philosophie, sowie die Teilnahme an einem didaktischen Kurse.

Für das Fachstudium kommen außer allfälligen Einführungen in die klassische Altertumswissenschaft oder einzelne ihrer Gebiete (Sprachwissenschaft, Archäologie) in erster Linie in Betracht: Vorlesungen über Geschichte der griechischen und lateinischen Literatur, über historisch-vergleichende Grammatik (Laut- und Formenlehre, Syntax) des Griechischen und Lateinischen, über griechische und lateinische Altertümer (Rechts-, Staats-, Privataltertümer u. s. w.), über Geschichte der alten Kunst, über alte Geschichte und Geographie, weiter die Interpretationsvorlesungen über literarische und inschriftliche Denkmäler.

Tunlichst bald soll der Studierende teilnehmen an den Interpretations- und Stilübungen im Proseminar und Seminar, sowie an den sprach- und kunstgeschichtlichen (archäologischen) Übungen; in den spätern Semestern sollen Seminar und Übungen im Mittelpunkte stehen. Der Zutritt zum Seminar wird in der Regel erst nach zweisemestrigem Besuche des Proseminars durch eine kleinere wissenschaftliche Arbeit erlangt. Alsdann wird der Studierende im allgemeinen gut daran tun, bis zur Prüfung an sämtlichen Abteilungen des Seminars teilzunehmen. Anfänger, aber auch Vorgerücktere, werden sich mit Nutzen an der

lateinschen und griechischen kursorischen Lektüre beteiligen. Frühestens im fünften Semester erfolgt mit Vorteil der Besuch eines didaktischen Kurses.

Allfällige Vorprüfung (nach vier Semestern): Alte Geschichte (mit Berücksichtigung der Verfassungs- und Kunstgeschichte). — Dazu in der

Schlußprüfung: Ausweis über praktische Beherrschung des Griechischen und Lateinischen. Praktische und historisch-vergleichende Grammatik des Griechischen und Lateinischen. Griechische und römische Literaturgeschichte.

Anhang.

Organisation der Kurse in Didaktik für die Kandidaten des höhern Lehramtes der philosophischen Fakultäten I und II der Universität Zürich.

Für die Studierenden des höhern Lehramtes in den philologisch-historischen und den mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächern werden an der philosophischen Fakultät I und der philosophischen Fakultät II der Universität Zürich Kurse in der Didaktik der einzelnen Lehrfächer eingerichtet.

Die Einrichtung erfolgt auf folgender Grundlage:

1. Die Kurse werden in je einem Semester in zwei bis drei Wochenstunden durchgeführt.

2. In den Fächergruppen der philosophischen Fakultät I wird die allgemeine Didaktik mit der speziellen Didaktik verbunden. In den Fächergruppen der philosophischen Fakultät II nehmen die Kandidaten an den von der Eidgenössischen Technischen Hochschule jeweilen im Wintersemester eingerichteten Kursen der allgemeinen Didaktik des mathematisch-naturwissenschaftlichen Unterrichtes teil.

3. Mit der Leitung der Kurse werden in der Regel Lehrer der Mittelschule durch semesterweise Erteilung eines Lehrauftrages betraut. Für die Wahl der Übungsklassen hat sich der Kursleiter mit den betreffenden Rektoraten zu verständigen.

Der Lehrer der allgemeinen Didaktik in mathematisch-naturwissenschaftlicher Richtung hat das Recht, die Studierenden in Unterrichtsstunden der Lehrer der speziellen Didaktik seiner Richtung gelegentlich hospitieren zu lassen.

4. Es werden folgende Kurse eingerichtet:

a) Philosophische Fakultät I:

Für Deutsch, für romanische Sprachen (Französisch oder Italienisch), für Englisch, für Latein und Griechisch, für Geschichte;

b) Philosophische Fakultät II:

Für Mathematik, für Physik, für Chemie inklusive Mineralogie, für Biologie (Botanik, Zoologie, Somatologie), für Geographie inklusive Geologie.

5. Über die Einrichtung der Kurse und die Übertragung der Leitung stellen die beiden philosophischen Fakultäten jeweilen Antrag.

Die Anordnung der Kurse richtet sich nach dem bestehenden Bedürfnis.

6. Die Zulassung zu den didaktischen Kursen erfolgt in der Regel frühestens im fünften Studiensemester.

7. Die Lehrer der Didaktik wirken nach Maßgabe der Bestimmungen der Prüfungsreglemente bei der Abnahme der Prüfung in ihrem Fach mit.

II. Kanton Bern.

1. Fortbildungsschule.

1. Gesetz über die Fortbildungsschule für Jünglinge und das hauswirtschaftliche Bildungswesen. (Vom 6. Dezember 1925.)[1])

2. Universität.

2. Reglement über die Erteilung der Doktorwürde durch die juristische Fakultät der Universität Bern. (Vom 15. Oktober 1925.)

§ 1. Die Bewerbung um die Erteilung der Doktorwürde erfolgt schriftlich beim Dekan der juristischen Fakultät. Dem Gesuche sind beizufügen:

1. eine Abhandlung von wissenschaftlichem Wert aus den an der Fakultät vertretenen Fächern in deutscher, französischer, italienischer oder lateinischer Sprache, vom Doktoranden selbständig verfaßt;
2. eine Lebensbeschreibung, aus der besonders der Gang der Studien ersichtlich ist;
3. der Ausweis über genügende Studien; in der Regel hat der Doktorand ein Maturitätszeugnis oder ein gleichwertiges Zeugnis vorzulegen und sich auszuweisen, daß mindestens

[1]) Vollständiger Wortlaut in der einleitenden Arbeit im I. Teil.